



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Montageabkommen

2019

Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg
- Bereiche Feinwerktechnik und Metallbau -

Abschluss:	15.02.2019
Gültig ab:	01.02.2019
Kündbar zum:	31.01.2020
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgendes

Montageabkommen 2019

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 **räumlich:** für das Land Baden-Württemberg;
- 1.1.2 **fachlich:** für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber
- a) direktes Mitglied im Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM) – vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband Feinwerktechnik Baden-Württemberg – sind
- oder
- b) Mitglied in einer dem Unternehmerverband Metall Baden-Württemberg (UVM) – vormals Handwerksverband Metallbau und Feinwerktechnik (HMF) – vormals Fachverband Metall Baden-Württemberg bzw. Landesinnungsverband Feinwerktechnik Baden-Württemberg - angeschlossenen Innung sind.
- 1.1.3 **persönlich:** für alle in den unter 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages.
- 1.1.4 Dieser Tarifvertrag gilt auch für Auszubildende (nach BBiG oder HWO), die Mitglied der IGM sind und in den in 1.1.2 genannten Betrieben tätig sind sowie für Studierende, die an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.
- 1.1.5 Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter sowie die Betriebsleiter, soweit sie selbständig zu Einstellungen und Entlassungen berechtigt sind, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.
- 1.2 Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Im Einzelarbeitsvertrag können für die Beschäftigten günstigere Regelungen vereinbart werden.
Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall

§ 2 Fahrgeld

- 2.1 Bei allen Auswärtsarbeiten, auf die der Beschäftigte vom Betrieb aus entsandt wird, ist das Fahrgeld zu ersetzen und die Wegezeit als einfache Arbeitszeit ohne Zuschläge zu vergüten.
- 2.2 Für Auswärtsarbeiten, die vom Wohnort aus aufgesucht werden, ist zu bezahlen:
 - 2.2.1 das Fahrgeld, soweit es höher ist als die Fahrtkosten zum Betrieb,
 - 2.2.2 die Wegezeit, soweit der Weg zur Arbeitsstätte länger ist als vom Wohnsitz zum Betrieb.
- 2.3 Die Fahrgeldentschädigung bemisst sich nach dem Fahrpreis der Eisenbahn 2. Klasse oder der sonst üblichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel.
- 2.4 Für die Wegezeitberechnung liegt die Fahrzeit der in Betracht kommenden Verkehrsmittel nach § 2.3 zugrunde.
- 2.5 Benützt der Beschäftigte ein eigenes Fahrzeug, so gelten auch in diesem Falle die §§ 2.3 und 2.4.
- 2.6 Auslagen für die Beförderung von Gepäck und Gerätschaften werden gesondert vergütet.

§ 3 Auslösungen

- 3.1 Für Arbeiten außerhalb des Betriebes werden Auslösungen gezahlt.
- 3.2 Die Auslösung beträgt täglich für Arbeiten außerhalb des Betriebes
 - von 5 - 8 Stunden 0,5%
 - von 8 - 12 Stunden 1,0%
 - über 12 - 24 Stunden 1,3%bei mehrtägigen Arbeiten außerhalb des Betriebes über 12 Stunden 1,8%
des Lohnes der Lohngruppe 6 (Ecklohngruppe) im jeweils gültigen Lohnabkommen für Beschäftigte in den Bereichen Metallbau und Feinwerktechnik.
- 3.3 Für Arbeiten außerhalb des Betriebes, die eine Übernachtung notwendig machen, werden die Kosten für diese Übernachtung (Einzelzimmer, Dusche, WC) vom Arbeitgeber gezahlt.
- 3.4 Entstehen für den Beschäftigten unvorhergesehene Mehraufwendungen, so werden diese Mehraufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 4 Wochenendheimfahrten

- 4.1 Dauert die Arbeit außerhalb des Betriebes länger als 4 Wochen, so hat der Beschäftigte nach Ablauf dieser Zeit und dann wiederkehrend alle 4 Wochen Anspruch auf kostenfreie Wochenendheimfahrt (Rück- und Hinreise).
- 4.2 Fällt eine Wochenendheimfahrt in eine Frist von 2 Wochen vor oder nach Weihnachten, Ostern oder Pfingsten, so soll sie auf diese Feiertage verschoben werden. Der Termin für die nächste Wochenendheimfahrt ändert sich dadurch nicht.
- 4.3 Wird für die Wochenendheimfahrt ein eigenes Verkehrsmittel benützt, so wird das Fahrgeld analog § 2 dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 5 Krankheit

Wird ein Beschäftigter bei einer Arbeit außerhalb des Betriebs infolge Krankheit oder infolge Arbeitsunfalles arbeitsunfähig, so hat der Arbeitgeber unverzüglich für die kostenfreie Heimbeförderung des Erkrankten bzw. Verletzten Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt, wenn der Arbeitnehmer bei einer Arbeit außerhalb des Betriebes infolge eines Betriebsunfalles stirbt.

§ 6 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- 6.1 Dieses Montageabkommen tritt ab 01.02.2019 in Kraft und ersetzt das Montageabkommen des Handwerksverbandes Metallbau und Feinwerktechnik, früher Bereich Landesinnungsverband Feinwerktechnik Baden-Württemberg, vom 20.04.2004 geschlossen mit der IG Metall, Bezirk Baden-Württemberg, Bezirksleitung Baden-Württemberg.
- 6.2 Das Montageabkommen kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31.01.2020, gekündigt werden.

Stuttgart, den 15.02.2019

**Unternehmerverband Metall
Baden-Württemberg**

Ewald Schulz

Peter Geckeler

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

Roman Zitzelsberger

Walter Beraus